

Handreichung zu den Änderungen bezüglich der elektronischen Bereitstellung von Dokumenten für Lehre und Forschung ab dem 01.01.2017*

Universität Konstanz
Kommunikations-, Informations-, Medienzentrum (KIM)
Stand: 02.12.2016

1. Hintergrund - Was galt bisher?

§ 52a UrhG erlaubt bis zum 31.12.2016 bei urheberrechtlich geschütztem Material die öffentliche Zugänglichmachung von

- kleinen Teilen eines Werkes (bei Schriftwerken bis zu 12%, aber max. 100 Seiten),
- von Werken geringen Umfangs (bei Schriftwerken max. 25 Seiten)
- sowie von Artikeln aus Zeitschriften und Zeitungen.

Dies gilt unter den Voraussetzungen, dass dies

- für einen abgegrenzten Personenkreis (i.d.R. passwortgeschützter Zugang zu einer Kursumgebung auf einer Lernplattform),
- zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen und in der Forschung für die begrenzte Dauer der Lehrveranstaltung (meist ein Semester) bzw. die Dauer des Forschungsprojektes,
- für die Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke geschieht
- und keine Lizenz für die elektronische Nutzung seitens der Hochschule vorliegt und eine Lizenz auch nicht zu angemessenen Konditionen erworben werden kann.

Auf Basis dieser „Schrankenregelung“ waren Sie es bisher gewohnt, urheberrechtlich geschützte, von kommerziellen Anbietern wie Verlagen angebotene Inhalte in Auszügen in die Lernplattform ILIAS einzustellen. Für diese Nutzung sieht § 52a UrhG eine Vergütung vor, die an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist (hier: Schriftwerke an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)). Bis einschließlich 2016 haben die Länder eine pauschale Vergütung für diese Nutzung an die VG Wort gezahlt.

* Basierend auf einer Handreichung des KIT (Karlsruher Institut für Technologie)

2. Warum ändert sich etwas?

Im Nachgang zu einem BGH-Urteil vom 20.03.2013 (I ZR 84/11) wurde zwischen der VG Wort und der Kultusministerkonferenz (KMK) im September 2016 ein Rahmenvertrag zur Vergütung der Nutzung abgeschlossen, der im Gegensatz zum bisherigen System der Pauschalvergütung durch die Länder eine Einzelfallerfassung und -vergütung durch die einzelne Hochschule vorsieht. Dies bedeutet, dass Sie als Dozent/in jede einzelne Nutzung eines Schriftwerks nach § 52a UrhG über eine Melde-
maske unter Angabe des Werkes, des Umfangs und der Kursteilnehmerzahl der VG Wort melden müssten.

Aufgrund des in einem Pilotprojekt an der Universität Osnabrück nachgewiesenen hohen Aufwands sowie der Nachteile insbesondere für Lehrende und Studierende, die durch diese neue Regelung bei elektronischer Bereitstellung von Literatur nach § 52a UrhG entstehen, haben sich die LRK Baden-Württemberg (Pressemitteilung der LRK) und die Universität Konstanz (mit einstimmigem Beschluss des Senats vom 30.11.2016) ebenso wie eine Vielzahl weiterer Landesrektorenkonferenzen und Hochschulen entschieden, dem Rahmenvertrag zur Einzelerfassung nicht beizutreten, u.a. mit der Zielsetzung, eine Rückkehr zur pauschalierten Vergütung zu erreichen. Auch die Hochschulrektorenkonferenz kommt in der Bewertung des Pilotversuchs an der Universität Osnabrück zu dem Schluss, dass die Einzelmeldung hohe Aufwände für die Hochschulen und insbesondere bei den Lehrenden verursacht, und sieht die Bemühungen der Hochschulen um eine zeitgemäße und moderne Lehre untergraben (Pressemeldung der HRK).

Es muss betont werden, dass diese Entscheidung nicht aus Kostengründen gefallen ist. Die Universitäten des Landes Baden-Württemberg wie auch die Hochschulen der anderen Bundesländer erkennen das Recht der Autorinnen und Autoren auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit voll an. Allerdings würde ein Beitritt zum Rahmenvertrag unverhältnismäßige Aufwände insbesondere für die Lehrenden nach sich ziehen, ohne eine befriedigende Situation herbeizuführen.

3. Was ändert sich ab dem 01.01.2017?

Nach aktuellem Stand bedeutet der Nicht-Beitritt zum Rahmenvertrag für Lehrende und Studierende ab dem 01.01.2017 bis auf Weiteres den Verzicht auf die Bereitstellung von Schriftwerken nach § 52a UrhG:

- **Durch die Neuregelung dürfen ab dem 01.01.2017 Schriftwerke nicht mehr nach § 52a UrhG in elektronischer Form auf Lernplattform o. ä. bereitgestellt werden.**
- **Texte, die bisher nach § 52a UrhG in Lernplattformen der Universität (z.B. ILIAS) bereitgestellt wurden, müssen aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bis zum 31.12.2016 von den Plattformen entfernt werden.**

Die neue Regelung bezieht sich **ausschließlich auf Schriftwerke**, typischerweise eingescannte einzelne Buchkapitel und Artikel aus wissenschaftlichen Zeitschriften, je nach Fach aber auch bestimmter Primärquellen, die bisher zum Teil auch Bestandteile Ihres Skripts bzw. Ihrer Vorlesungsfolien sind.

Insbesondere auch die Studierenden sind „Leidtragende“ dieser Entscheidung, mit der ihnen Mehraufwände gegenüber der bisherigen Praxis entstehen. Die Entscheidung der Universität ist keine Lösung des Problems, sondern vor allem Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können.

4. Welche Möglichkeiten der elektronischen Bereitstellung von Material habe ich als Dozent/in noch nach dem 01.01.2017?

Schriftwerke dürfen in den folgenden Fällen auch nach dem 01.01.2017 weiterhin elektronisch wie folgt bereitgestellt werden:

- Die Universität hat das Werk lizenziert (z. B. elektronische Zeitschriften und Bücher). In diesem Fall dürfen Sie in ILIAS allerdings nicht die Datei (Volltext) zur Verfügung stellen, sondern ausschließlich den Link zur Datei.
- Es handelt sich um ein frei nutzbares Werk. Hierzu gehören v.a.:
 - Public-Domain-Werke bzw. gemeinfreie Werke (wie z.B. Rechtsprechung und Gesetze)
 - Werke mit einer freien Lizenz, z. B. Open Access verfügbare Werke oder Werke mit einer Creative-Commons-Lizenz
 - Werke ohne Schutzfrist, d. h. der Autor ist seit mehr als 70 Jahren tot
- Es handelt sich um von Ihnen selbst als Dozent/in erstellte Materialien (z. B. Skripte, Übungen, Präsentationen), für die Sie die Nutzungsrechte besitzen.

Fremde Inhalte darin sind nur im Rahmen des unten dargestellten Zitatrechts nach UrhG § 51 erlaubt.

- Sie haben das Werk individuell lizenziert, z. B. haben Sie vom Rechteinhaber die Erlaubnis zur Verwendung des Werkes in ILIAS eingeholt.

Alle elektronischen Werke, für die die Universität die Rechte erworben hat, finden Sie entweder im Lokalen Katalog oder in der Literatursuchmaschine KonSearch. Falls Sie über andere Plattformen (Google Scholar etc.) recherchieren, achten Sie bitte auf den Link „Get it @ UB Konstanz“, der Sie zum Bestandsnachweis über den Linkresolver 360Link führt. Geben Sie dann auf der Lernplattform den Link zum jeweiligen Volltext an, der in der Regel auf dem Campus der Universität oder remote, z.B. per VPN, zur Verfügung steht. Weitere Informationen zur Recherche und zum Zugriff finden Sie hier:

<https://www.kim.uni-konstanz.de/literatur/recherche/>

<https://www.kim.uni-konstanz.de/e-mail-und-internet/zugriff-von-ausserhalb-des-campus/>

Literaturlisten in Form von Links oder Linklisten auf lizenzierte Inhalte sind in jedem Falle bedenkenfrei nutzbar. Auch auf frei verfügbare Materialien im Internet können Sie weiterhin verlinken.

Sollte keine der genannten Optionen greifen, bleibt noch die Möglichkeit, den Studierenden eine Kopiervorlage in Papierform gemäß § 53 UrhG zur Anfertigung einer Privatkopie im Rahmen der konventionellen Semesterapparate zur Verfügung zu stellen:

<https://www.kim.uni-konstanz.de/literatur/ausleihe-und-zugang/standorte-der-medien/semesterapparate/>

Prinzipiell nicht betroffen und somit weiterhin uneingeschränkt möglich ist außerdem jegliche Nutzung von Zitaten (wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 51 UrhG vorliegen), z. B. im Kontext von selbst erstellten Skripten oder Vorlesungsfolien. Ein Zitat liegt insbesondere dann vor, wenn eine begrenzte Wiedergabe eines Textes unter Angabe von Fundstelle und Autor/in im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesem Zitat erfolgt.

Weiterhin nach den Vorgaben des § 52a UrhG genutzt werden dürfen Bilder/Fotos, ≤ 5 Min. Musikstücke, ≤ 5 Min. Kinofilm (älter als 2 Jahre), ≤ 6 Seiten Noteneditionen, da diese Werke von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten werden, mit denen weiterhin Pauschalabgeltungsverträge existieren.

Die Erfahrungen aus dem Pilotprojekt der Universität Osnabrück zeigen, dass meist nur ein geringer Anteil der über die Lernplattform verbreiteten Materialien nach § 52a UrhG bereitgestellt wird.

5. Was müssen Sie als Dozent/in bereits jetzt bzw. bis spätestens 31.12.2016 tun?

Bitte beachten Sie die folgenden Schritte:

- Da die Regelung ab dem 01.01.2017 in Kraft tritt, **kontrollieren Sie bitte Ihre ILIAS-Kurse** sowie weitere online zur Verfügung gestellten Dokumente darauf hin, ob Sie diese im Rahmen von § 52a UrhG bereitgestellt hatten.
- Ist dies der Fall, so **müssen diese Dateien bis zum 31.12.2016 entfernt bzw. ersetzt werden**, außer eine der oben genannten zulässigen Bereitstellungen greift.
- Stellen Sie die **für die Restdauer des laufenden WS benötigten und nach § 52a bereitzustellenden Dokumente bereits auf der Lernplattform ein**, damit die Studierenden sie bereits jetzt downloaden und lokal auf dem eigenen Gerät benutzen können, auch über den 31.12.2016 hinaus. Weisen Sie bitte Ihre Studierenden auf diesen Sachverhalt hin. Danach gelten die beiden erstgenannten Spiegelstriche.
- Alle Materialien, die in ILIAS in Kurse vor dem 01.01.2017 eingestellt wurden und die dem § 52a UrhG unterliegen, müssen aus ILIAS entfernt werden, **auch solche aus früheren Semestern**. Bitte überprüfen Sie Ihre Veranstaltungen und bereinigen Sie die bereitgestellten Inhalte.

6. An wen kann ich mich als Dozent/in bei Fragen wenden?

Bei allen Fragen zur Recherche von Materialien und zu vorhandenen Rechten, z.B. an elektronischen Zeitschriften oder eBooks, wenden Sie sich an die bibliothekarische Information an der KIM-Beratungstheke:

beratung.kim@uni-konstanz.de

07531 88 2871

Alle Fragen zur technischen Bearbeitung von Kursen in ILIAS beantwortet der ILIAS-Support:

ilias-support@uni-konstanz.de

07531 88 3235

Für die Einrichtung konventioneller Semesterapparate wenden Sie sich an die Beratung zu den Semesterapparaten:

semesterapparate.kim@uni-konstanz.de

07531 88 3215

Bei grundsätzlichen Fragen zum Thema Urheberrecht wenden Sie sich bitte an die KIM-Direktion:

Petra Hätscher, petra.haetscher@uni-konstanz.de

Oliver Kohl-Frey, oliver.kohl@uni-konstanz.de

Zusammenfassung: Was darf auf der Lehr- und Lernplattform ab dem 01.01.2017 zugänglich gemacht werden?

ZULÄSSIG

Selbst erstellt oder mit Zustimmung des Erstellenden

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Seminarpläne, Ablaufpläne etc.
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben, Musterlösungen etc.
- Fallbeschreibungen
- Zusammenfassungen, Protokolle, Seminararbeiten Ihrer Studierenden

Freie Werke

- Werke, deren Autoren vor mehr als 70 Jahren verstorben sind
- Werke mit freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons etc.)
- Gemeinfreie Werke

Werke, für die eine Lizenz erworben wurde

- Erwerb der Lizenz durch das KIM für die Universität (eBooks, elektronische Zeitschriften), Nachweis im Lokalen Katalog oder der Literatursuchmaschine KonSearch, mit Link aus ILIAS
- Individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers

Weiterhin nach § 52 a UrhG möglich

- Einzelne Abbildungen und Fotos
- Urheberrechtlich geschützte Musikaufnahmen (≤ 5 Minuten)
- Urheberrechtlich geschützte Filme (≤ 5 Minuten, Kinofilme > 2 Jahre alt)
- Noteneditionen (≤ 6 Seiten)

NICHT ZULÄSSIG

Urheberrechtlich geschützte Sprachwerke (Texte)

- Scans von gedruckten Zeitschriftenartikeln
- Scans von Auszügen aus Büchern
- Auf Websites veröffentlichte urheberrechtlich geschützte Texte
- Andere nach § 52a geschützte Werkarten, die über das o.g. Maß hinausgehen